



**Beschlusskommission  
2/2012**

**28. Juni in Mainz**

**Beschluss**

**TOP 5.8**

**Anwendbarkeit der Regelungen über vermögenswirksame Leistungen  
auf die an deren Stelle tretende Zulage nach § 2 Abs. 2 der Anlage 9 AVR**

I.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

**1. In Anlage 9 AVR wird nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

**„<sup>2</sup>Auf die Zulage nach Satz 1 sind die Regelungen über vermögenswirksame Leistungen entsprechend anzuwenden.“**

**2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.**

Mainz, den 28. Juni 2012

Unterschrift des Vorsitzenden

II.

**Erläuterungen**

1.

**Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen**

Der Absatz 2 des § 2 der Anlage 9 wurde zum 01.11.2011 durch Beschluss der Beschlusskommission am 27.10.2011 eingeführt. Nach Auffassung der Arbeitsrechtsreferenten der (Erz-)Bistümer aus Nordrhein-Westfalen handelt es sich nach dem Wortlaut des Absatzes 2 bei der Zulage nicht um eine vermögenswirksame Leistung, weil diese Zulage „anstelle“ der vermögenswirksamen Leistung gezahlt wird, was dazu führe, dass die Regelungen der Anlage 9 AVR zur Brutto-Entgeltumwandlung nicht auf diese Zulage anwendbar seien, obwohl dies gewollt sei.

Mit dem Einfügen eines neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass die Regelungen der Anlage 9 AVR zur Brutto-Entgeltumwandlung auch auf die Zulage nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Anlage 9 AVR anwendbar sind.

## 2.

### Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Strukturveränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 24.05.2012 gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst, den sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung an die Beschlusskommission weiterleitet. Die Beschlusskommission hat am 28. Juni 2012 den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

\* \* \*